

EG-KONTROLLGERÄT

Änderungen bzgl. der Überprüfung gem. § 57b StVZO



- 24 Monatsfrist - jetzt auf **Stichtag** bezogen
- Prüfung unabhängig vom Zulassungsland EU-weit möglich



EG-KONTROLLGERÄT

Änderungen bzgl. der Überprüfung gem. §57b StVZO

➤ **24 Monatsfrist – jetzt auf Stichtag**

Bisher war die Prüfung innerhalb des letzten Monats von 24 Monaten nach der letzten Prüfung zulässig. Nunmehr gilt, dass seit der letzten Prüfung nicht mehr als 24 Monate vergangen sein dürfen (=> Stichtag => letzte Prüfung + 2 Jahre). Hintergrund ist die Anpassung an EU-Recht.

➤ **Überprüfung unabhängig vom Zulassungsland EU-weit möglich**

Neu aufgenommen ist eine Klarstellung, dass die Prüfung für in Deutschland (D) zugelassene Fahrzeuge nicht zwingend in D in einer anerkannten Werkstatt durchgeführt werden muss. Unabhängig vom Zulassungsland dürfen innerhalb der EU in dafür entsprechend anerkannten Werkstätten die Überprüfungen durchgeführt werden.

Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse der zugelassenen Einbaubetriebe und Werkstätten auf ihrer Website unter nachfolgendem Link: [Verzeichnisse der zugelassenen Einbaubetriebe und Werkstätten](#)

Diese Regelungen sind am Tag nach der Verkündung, d.h. am 3. Juli 2021 in Kraft getreten.



Auszug Gesetzestext § 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Stand: Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BGBl 2021 Teil I Nr. 38 vom 2. Juli 2021)

„§ 57b Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte

(1) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sein müssen, haben auf ihre Kosten die Fahrtenschreiber nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Anlagen XVIII und XVIIIa darauf prüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bestehen keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit, so hat der Hersteller oder die Werkstatt auf oder neben dem Fahrtenschreiber oder an der B-Säule der Fahrerseite gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne B-Säule ist, sofern möglich, das Einbauschild am Türrahmen der Fahrerseite des Fahrzeugs gut sichtbar und dauerhaft anzubringen und muss in jedem Fall deutlich sichtbar sein. Das Einbauschild muss plombiert sein, es sei denn, dass es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass das Einbauschild die vorgeschriebenen Angaben enthält, plombiert sowie vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist.

(2) Die Prüfungen sind mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Prüfung durchzuführen. Außerdem müssen die Prüfungen nach jedem Einbau, jeder Reparatur der Fahrtenschreiberanlage, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl und nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt, und wenn eine Plombierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt wird, durchgeführt werden.

Bei Fahrtenschreibern nach den Anhängen I B der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und I C der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; L 146 vom 3.6.2016, S. 31; L 27 vom 1.2.2017, S. 169), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/158 (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 20) geändert worden ist, ist die Prüfung auch dann durchzuführen, wenn die koordinierte Weltzeit (Coordinated Universal Time – UTC) von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht und wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert hat.....“

Fortsetzung nächste Folie



EG-KONTROLLGERÄT



Auszug Gesetzestext § 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Stand: Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BGBl 2021 Teil I Nr. 38 vom 2. Juli 2021)

„§ 57b Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte

(3) Die Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden durch

- 1. einen nach Maßgabe der Anlage XVIIIc hierfür amtlich anerkannten Fahrtenschreiberhersteller,*
- 2. von diesen nach Maßgabe der Anlage XVIII d beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten oder*
- 3. die in den gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 von der Kommission veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführten zugelassenen Einbaubetrieben und Werkstätten.*

(4) Wird der Fahrtenschreiber vom Fahrzeughersteller eingebaut, so kann dieser, sofern er hierfür nach Anlage XVIIIc amtlich anerkannt ist, die Einbauprüfung nach Maßgabe der Anlage XVIIIa durchführen und das Gerät kalibrieren. Die Einbauprüfung und Kalibrierung kann abweichend von Satz 1 auch durch einen hierfür anerkannten Fahrzeugimporteur durchgeführt werden. Die Einbauprüfung darf nur an einer Prüfstelle durchgeführt werden, die den in Anlage XVIIIb festgelegten Anforderungen entspricht.“

Diese Regelungen sind am Tag nach der Verkündung, d.h. am 3. Juli 2021 in Kraft getreten.

